

verbände und der eigenberechtigten Klöster“. Der zweite Tag war speziellen Themen gewidmet: Prof. Primetshofer referierte über das Thema „*Instituta nec clericalia nec laicalia – Möglichkeiten und Konsequenzen*“. Es folgte schließlich noch ein Vortrag über das Thema „*Die ordens- und weiherechtlichen Folgen der Trennung vom Ordensverband*“.

Die PP. Primetshofer und Henseler wiederholten ihre Vorträge am 7. und 8. Oktober in Gastvorlesungen an der Phil.-Theol. Hochschule der Redemptoristen in Tuchów, an der 120 ordenseigene Studenten studieren. Die OK bringt in diesem Heft die drei deutschen Vorträge der PP. Dammertz, Primetshofer und Henseler, nach Vorliegen der polnisch-deutschen Übersetzungen in einem späteren Heft auch die anderen beiden Referate.

Grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis Ortskirche – Ordensverbände

Rudolf Henseler C.SS.R. Hennef/Sieg

Einleitung

Gemäß der Absprache, die die Referenten dieses ordensrechtlichen Symposions anlässlich des VI. Internationalen Kongresses für Kanonisches Recht 1987 in München in der Bundesrepublik Deutschland getroffen haben, fällt mir die gewiß nicht leichte Aufgabe zu, das Grundsatzreferat zum Thema „*Ortskirche und Autonomie der Ordensverbände*“ zu halten. Diese Erwägungen haben wir unter das Motto „*Grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis Ortskirche – Ordensverbände*“ gestellt.

Hierbei ist nun ein Mehrfaches eingangs zu bedenken: zum einen hat sich bereits eine Fülle von wissenschaftlichen Beiträgen mit diesem Themenkreis beschäftigt, wie die unten angefügte Literaturliste beweist. Zum anderen ist zu beachten, daß gewisse Teilaspekte dieses Themas noch als eigene Referate auf diesem Symposion auftauchen. So wird der folgende Beitrag des Kollegen Prof. Zubert sich speziell mit dem Apostolat der Ordensleute und seiner

* Gehalten anlässlich eines ordensrechtlichen Symposions an der Katholischen Universität Lublin/Polen im Oktober 1988. Der 1. Tag stand unter dem Thema: Ortskirche und Autonomie der Ordensverbände. – Soweit möglich, wird der Vortragsstil beibehalten.

1 ZUBERT, BRONISLAW WENANTY: *Das Apostolat der Ordensleute und seine Einordnung in die Gesamtpastoral der Ortskirche*, Manuskript

Einordnung in die Ortskirchenpastoral befassen.¹ Damit ist bereits ein eminent wichtiger Gesichtspunkt unseres Themas sozusagen aus dem Grundsatzreferat herausgeschnitten. Zum anderen ist auch die „iusta autonomia vitae“, von der can. 586 spricht, und welche in unserem Kontext eine besondere Aufmerksamkeit verdient, Gegenstand des Beitrags von Abtprimas Viktor Dammert.²

Wenn ich all diese Gegebenheiten betrachte – die Fülle des schon zum Thema Publizierten³ ebenso wie die hier noch folgenden speziellen Beiträge zum Themenkreis – so scheint mir eine Selbstbeschränkung notwendig zu sein, ja, sich geradezu aufzudrängen. Diese wiederum spitzt sich zu auf die Frage nach der Bedeutung der Exemtion. Es gibt kaum einen der hier anwesenden Spezialisten des Ordensrechts, der sich nicht schon mit diesem Thema beschäftigt und dazu geäußert hätte. Für die hier nun zu leistende Aufgabe habe ich folgende Gliederung gewählt:

1. Die Exemtion im Codex von 1917
2. Die Exemtion im Codex von 1983
3. Die nähere Ausgestaltung des Inhalts der Exemtion als Anfrage an den Gesetzgeber und als Dreh- und Angelpunkt für das grundsätzliche Verhältnis zwischen Ortskirche und Ordensverbänden unter Berücksichtigung der iusta autonomia und der Eigenschaft eines Verbandes, päpstlichen Rechts zu sein.

2 DAMMERTZ, VIKTOR: *Die ‚gebührende Autonomie‘ der diözesanrechtlichen Ordensverbände und der eigenberechtigten Klöster*, s. in diesem Heft der OK S. 19–33.

3 Aus der Fülle von Literatur möchte ich an dieser Stelle nur einige Beiträge nennen, ohne indes auch nur annähernd Vollständigkeit beanspruchen zu wollen: ANDRES, DOMINGO J.: *Relaciones entre obispos y religiosos: analisis y significado*, in: *Il nuovo Codice di diritto canonico*, Utrumque Ius Bd. 9, Lateran, Rom 1983; DAMMERTZ, VIKTOR: *Die Exemtion der Ordensverbände im neuen Recht*, in: *OK 23, 1982, 153–158*; HENSELER, RUDOLF: *Das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den klösterlichen Verbänden unter besonderer Berücksichtigung des Exemtionsbegriffes und der Einordnung des Apostolats in die Gesamtpastoral des Bistums*, in: *OK 25, 1984, 276–297*; HENSELER, RUDOLF: *Zur Geschichte des nachkonziliaren Ordensrechts*, Übersicht, Tendenzen und Entwicklungen, Köln 1980, 13–15, 20–21, 46–48; daneben Artikelfassung in: *OK 21, 1980, 257–310*; HENSELER, RUDOLF: *Programmierte Konflikte? Gesetzliche Unklarheiten und mögliche Spannungen zwischen Diözese und klösterlichen Verbänden*, in: *OK 26, 1985, 17–37*; HENSELER, RUDOLF: *Fragen zur bischöflichen Klostervisitation*, in *OK 26, 1985, 171–175*; HENSELER, RUDOLF: *Ordensrecht*, Essen 1987; HENSELER, RUDOLF: *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici*, Essen 1984; HOLLAND, SHARON: *Haltungen der Seele und des Geistes*, in: *Concilium 24, (1988), 238–241*; HOFMEISTER, PH.: *Die Exemtion der Ordensgenossenschaften*, in: *OK 8, 1967, 11–25* (zur bisherigen Rechtslage); GARCIA MARTIN: *Nova agenda ratio de „exemptione“ religiosorum a Concilio Vaticano secundo servata*, in: *CpR 60, 1979, 281–330*; *CpR 61, 1980, 3–36* und *97–130*; *CpR 62, 1981, 193–206* und *289–302*; *CpR 63, 1982, 23–33* und *135–154* sowie *193–217*; GARCIA MARTIN: *Exemptio Religiosorum iuxta Concilium Vaticanum secundum*, in: *CpR 1980* (Institutum Iuridicum Claretianum); DE PAOLIS, VELASIO: *Exemptio an Autonomia Institutorum Vitae Consecratae?* in: *Periodica 71, 1982, 147–178*; SCHEUERMANN, AUDOMAR: *Die Exemtion nach geltendem Recht*, 1938 (zur Rechtslage nach dem CIC/1917); SCHEUERMANN,

1. Die Exemption im Codex von 1917⁴

Zur Diskussion um Exemption heute gehört das Wissen um die Exemption früher. Es dürfte von Nutzen sein, das Wesentliche hierüber in Erinnerung zu rufen:

Der can. 488 n. 2, Satz 3 CIC/1917 normiert:

Unter einem exemten klösterlichen Verband versteht man eine religio (heute heißt es „institutum religiosum“) mit feierlichen oder einfachen Gelübden (also ein Orden oder eine Kongregation), die der Jurisdiktion des Ortsordinarius entzogen ist.

Die nähere Aussage über die Exemption findet sich in c. 615 und c. 618 §1. Zunächst c. 615 CIC/1917:

Die Regularen, das sind die Angehörigen eines Ordens (Feierlichprofessen), einschließlich der Novizen (sie zählen also hier dazu, obwohl sie noch keine Profese abgelegt haben), Männer wie Frauen, mit ihren Häusern und Kirchen, sind von der Jurisdiktion des Ortsordinarius ausgenommen, außer in Fällen, wo dies vom Recht gesagt ist. Ausgenommen sind auch jene Nonnen, die Regularoberen unterstehen.

Dann der c. 618 §1 CIC/1917:

Klösterliche Verbände mit einfachen Gelübden (also Kongregationen) erfreuen sich nicht des Privilegs der Exemption, wenn es ihnen nicht speziell gewährt worden ist.

Diese beiden Bestimmungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Exemption, also Befreiung von der Jurisdiktion des Ortsordinarius, haben 1. alle Männerorden, 2. jene Frauenorden, die männlichen Regularoberen unterstehen und 3. solche Kongregationen, denen dieses Privileg eigens verliehen worden ist. Die Exemption betrifft Häuser, Kirchen und Personen. Unter Personen sind Professen und Novizen zu verstehen. Die Exemption ist keine totale; es gab vielmehr eine Reihe von im Recht genannten Ausnahmen, auf die ja auch der c. 615 hinwies. Zu diesen Überlegungen ist dann noch c. 488 n. 3 CIC/1917 hinzuzunehmen, der normierte:

Man versteht unter einer religio päpstlichen Rechts einen klösterlichen Verband, der vom Hl. Stuhl die Approbation oder wenigstens das Belobigungsde-

AUDOMAR: *Bischöfe und Ordensleute*, in: OK 20, 1979, 34–42; SCHEUERMANN, AUDOMAR: *Die Ordensleute und ihr Bischof*, in: OK 26, 1985, 265–276; SCHEUERMANN, AUDOMAR: *Die Stellung der Ordensinstitute in der Diözese*, in: Ministerium Iustitiae, Festschrift für H. Heinemann, Essen 1985, 249–257; SCHEUERMANN, AUDOMAR: *Stichwort Exemption*, in: LThK; SCHULZ, ANSELM: *Zusammenwirken von Orden und Diözesen im pastoralen Dienst*, in: OK 21, 1980, 31–324; STAMM, H. M.: *Auf dem Wege zu einem neuen Verständnis der Exemption*, Apollinaris 55, 1982, 596–589

⁴ Das grundlegende Werk hierzu ist: SCHEUERMANN, AUDOMAR: *Die Exemption nach geltendem Recht*, 1938

kret erhalten hat. Ein Verband ist diözesanen Rechts, der – vom Ordinarius erichtet – dieses decretum laudis noch nicht erhalten hat.

Nun sind zwar grundsätzlich die Exemtion und die Eigenschaft, ein Verband päpstlichen Rechts zu sein, sehr wohl auseinanderzuhalten. Exemtion ist eine Unterscheidung der Verbände gemäß dem jeweiligen Verhältnis zum Ortsordinarius und seiner Jurisdiktion. Päpstlichen oder diözesanen Rechts zu sein dagegen ist eine Unterscheidung nach dem Grad der Approbation. Dennoch ist es so, daß auch schon die Eigenschaft päpstlichen Rechts gewisse Selbständigkeiten mit sich brachte. Dazu der c. 618 §2, n. 1 und n. 2, Satz 1:

In den Verbänden päpstlichen Rechts ist es dem Ortsordinarius nicht erlaubt:
n. 1 die Konstitutionen in irgendeiner Weise zu ändern oder auf die Vermögensverwaltung Einfluß auszuüben oder Einsicht darin zu nehmen;
n. 2 sich mit Ausnahme der im Recht ausdrücklich vorgesehenen Fälle in die innere Leitung einzumischen oder in die Disziplin.

Aus all dem ergab sich bzgl. des Verhältnisses zum Ortsordinarius folgende grobe Klassifizierung von klösterlichen Verbänden:

1. exemt-päpstlichen Rechts, kurz „exemte Verbände“ genannt, da exemte immer päpstlichen Rechts sind. Die logische Möglichkeit exemt-diözesanen Rechts wäre ein Widerspruch in sich;
2. nicht exemt-päpstlichen Rechts;
3. nicht exemt-diözesanen Rechts, die man kurz Verbände diözesanen Rechts nennen kann, da diözesane Verbände natürlich keine Exemtion haben.

Neben dieser Dreiteilung in exemte Verbände, nicht exemte Verbände päpstlichen Rechts und diözesane Verbände spielte weiterhin eine große Rolle, ob es sich um einen klerikalen oder um einen laikalen Verband handelte. Wenn gleich die Bestimmung, welcher Verband klerikal und welcher laikal ist, im c. 588 CIC/1983 anders ausfällt als im c. 488 n. 4 CIC/1917, – wir werden ja morgen vom Kollegen Primetshofer dazu sicher interessante Ausführungen hören,⁵ vor allem sicher auch zu dem Problem sog. „indifferenter Institute“ – so unterstehen nach altem Recht doch die laikalen Verbände, auch wenn sie päpstlichen Rechts sind, dem Ortsordinarius in größerem Umfang als die klerikalen Institute. Im alten Recht normierte dies der c. 618 §2 n. 2, Satz 2:

Nichtsdestoweniger kann und muß der Ortsordinarius in laikalen klösterlichen Verbänden päpstlichen Rechts nachforschen, ob die Disziplin gemäß der Norm der Konstitutionen beachtet wird, ob die gesunde Lehre oder die Lauterkeit der Sitten Schaden erlitten hat oder ob gegen die Klausur gefehlt worden ist, ob die Sakramente geziemend oft empfangen worden sind. Und, wenn die Oberen, obwohl sie auf schwere Mißbräuche aufmerksam gemacht worden sind, diese

5 PRIMETSHOFER, BRUNO: „*Instituta nec clericalia nec laicalia*“: Möglichkeit und Konsequenzen, s. in diesem Heft der OK S. 34–47

nicht in entsprechender Weise abgestellt haben, muß der Ortsordinarius selbst dafür sorgen. Und wenn es sich um eine schwerwiegende Angelegenheit handelt, die einen Aufschub nicht duldet, dann entscheide er sofort. Einen Bericht aber schicke er an den Hl. Stuhl.

Wir sehen also aus den vorgestellten Canones des alten Rechts, wie differenziert die Stellung der Ordensleute zum Diözesanbischof im CIC/1917 gewesen ist. Scheuermann unterschied hinsichtlich dieser unterschiedlichen rechtlichen Ausgangslage der Ordensleute in ihrer Stellung zum Diözesanbischof gar 10 Kategorien in folgender Abstufung:

1. exemte Priesterorden
2. exemte Priesterkongregationen
3. exemte männliche Laienorden
4. exemte Nonnenklöster
5. nichtexemte Nonnenklöster
6. Priesterkongregationen päpstlichen Rechts
7. männliche Laienkongregationen päpstlichen Rechts
8. Frauenkongregationen päpstlichen Rechts
9. Männerkongregationen diözesanen Rechts
10. Frauenkongregationen diözesanen Rechts⁶

2. Die Exemption im Codex von 1983

Diese höchst komplizierte Differenzierung in der Stellung der Ordensleute zum Ordinarius hat der neue Codex aufgegeben. Ohne irgendeine nähere Regelung über die inhaltliche Bestimmung und den Umfang der Exemption zu geben, bestimmt der c. 591 CIC/1983:

Um für das Wohl der Institute und für die Erfordernisse des apostolischen Wirkens besser vorzusorgen, kann der Papst kraft seines Primates über die ganze Kirche mit Rücksicht auf den allgemeinen Nutzen Institute des geweihten Lebens der Leitungsgewalt der Ortsordinarien entziehen und sie sich selbst oder einer anderen kirchlichen Autorität unterstellen.

Es ist nun im Rahmen dieses Referates nicht möglich, jene Entwicklung im einzelnen zu verfolgen, die zu dieser Neufassung des Exemptionskanons führte. Die Vorgeschichte ist reichhaltig. Im Sinne eines *Topos praeteritionis* kann ich hier nicht eingehen auf „Christus Dominus“ Art. 33–35, „Ecclesiae Sanctae“ I Art. 22–40 und „Mutuae Relationes“ (vom 14. 5. 1978).⁷ Zum Ge-

6 SCHEUERMANN, AUDOMAR: *Der Bischof als Ordensoberer*, in: *Episcopus*. Festschrift Kardinal Faulhaber zum 80. Geburtstag. Regensburg 1949, 337–361

7 GUTIERREZ, AL.: *De ratione Episcopus inter et Religiosos iuxta Concilium Vaticanum II*, in: *CpR* 1966, 121–148; GUTIERREZ, AL.: *Criteria practica ad rationes inter Episcopos et Religiosos componendos*, in: *CpR* 1967, 19–31; ISRAEL, PETER: *Ordensgemeinschaften*

samtproblem, das in diesen Dokumenten angesprochen wird, darf jedoch Folgendes festgehalten werden:

Das II. Vatikanische Konzil hat in seinem Dekret „Christus Dominus“ über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Nr. 8a die bekannte, oft zitierte und in der Tat höchst bedeutsame Aussage gemacht: „Als Nachfolgern der Apostel steht den Bischöfen in den ihnen anvertrauten Diözesen von selbst jede ordentliche, eigenständige und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung ihres Hirtenamtes erforderlich ist. Die Gewalt, die der Papst kraft seines Amtes hat, sich selbst oder einer anderen Obrigkeit Fälle vorzubehalten, bleibt dabei immer und in allem unangetastet.“

Mit dieser Aussage hat das Konzil in Fortführung und Ergänzung der Beschlüsse des I. Vatikanischen Konzils eine – wie der Münchener Kanonist Heribert Schmitz es nennt – „proepiscopale“ Tendenz⁸ sichtbar werden lassen, wie es auch in CD 8b, der Umstellung vom Konzessionssystem (auch Delegationssystem genannt) auf das Reservationssystem deutlich wird. (Konzessionssystem heißt: Die Dispensvollmacht liegt grundsätzlich beim Papst, sofern sie nicht den Bischöfen eigens konzidiert bzw. delegiert worden ist; vgl. c. 81 CIC/1917; Reservationssystem heißt: die Dispensvollmacht liegt grundsätzlich bei den Diözesanbischöfen, sofern nicht die höchste kirchliche Gewalt sich eine Sache reserviert hat, wie z. B. die Dispens vom Zölibat, vgl. c. 87 und c. 291 CIC/1983). Berührt letzteres das Verhältnis Papst – Bischöfe, so betrifft die Aussage in CD 17a, daß alle apostolischen Tätigkeiten innerhalb der Diözese unter der Leitung des Bischofs zu koordinieren sind, bereits das Verhältnis der Bischöfe zu den Ordensleuten. Dem Gesetzgeber schien diese Konzilsaussage so wichtig, daß sie im neuen Codex gleich an zwei Stellen wiederkehrt, nämlich in c. 394 §1 und im c. 680:

c. 394 §1: Der Bischof hat die verschiedenen Weisen des Apostolats in seiner Diözese zu fördern und dafür zu sorgen, daß in der Diözese bzw. in ihren einzelnen Bezirken alle Werke des Apostolats unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden.

c. 680: Zwischen den verschiedenen Instituten sowie auch zwischen diesen und dem Weltklerus ist eine geordnete Zusammenarbeit und unter der Leitung des Diözesanbischofs eine Koordinierung sämtlicher apostolischer Werke und Tätigkeiten zu pflegen, unbeschadet der Eigenart und der Zielsetzung der einzelnen Institute und ihrer Stiftungsbestimmungen.

und Diözesen nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, in: OK 8, 1967, 1–10; LENNARTZ, LEO: *Zweites Vatikanisches Konzil – Daß Christus sichtbar sei* – Authentische Konzilstexte über das Ordensleben und geistlicher Kommentar, Leutesdorf 1969; SCHEUERMANN, AUDOMAR: *Das Ordensdekret des II. Vatikanischen Konzils*, in: OK 7, 1966, 40–65; SCHEUERMANN, AUDOMAR: *Die Ausführungsbestimmungen zu den Konzilsweisungen für die Ordensleute*, in: OK 8, 1967, 113–141;

⁸ SCHMITZ, HERIBERT: *Tendenzen nachkonziliarer Gesetzgebung*, *Canonistica* 2, Trier 1979, 9–17

Auf der anderen Seite hat das Konzil in „Perfectae Caritatis“ 2b–c betont, daß die klösterlichen Verbände ihren Charakter, den Geist der Gründer und die gesunden Überlieferungen treu bewahren sollen; (vgl. c. 578 des neuen Codex). Diese beiden Anliegen, nämlich der Bischof als Koordinator aller apostolischen Arbeiten in seiner Diözese einerseits und die Bewahrung des sog. „patrimonium“ der Verbände andererseits haben notwendigerweise Folgen für den Exemtionsbegriff, vor allem im Hinblick auf die Einordnung des Apostolats in die Gesamtpastoral des Bistums.

Kommen wir nun wieder zu unserem Exemtionskanon 591 zurück. Außer hier im Ordensrecht ist von Exemption im neuen CIC nur noch die Rede im Zusammenhang mit der Exemption des Priesterseminars (c. 262), der persönlichen Exemption des Kardinals (c. 357 §2), der Exemption der päpstlichen Gesandtschaft (c. 366) und der Norm des c. 431 §2, daß es exemte Diözesen künftig in der Regel nicht mehr geben darf.

Es ist schwierig zu sagen und zur Zeit noch nicht abzusehen, welchen Wert die Norm des c. 591 im neuen Ordensrecht tatsächlich besitzt, deren Kernaussage sich bereits in „Lumen Gentium“ 45,2, in „Christus Dominus“ 35,3 und im Ordensrechtsschema von 1977 im c. 519 findet. Sicher wird man sie sehen und interpretieren müssen im Gesamt anderer Normen und Aussagen; hierher gehören: die rechtmäßige Autonomie aller Verbände⁹, die Angleichung exemter und nichtexemter klerikaler Institute päpstlichen Rechts, die Leitung des Diözesanbischofs bei der Koordinierung sämtlicher Apostolatsarbeit in seiner Diözese zwecks Wahrung der Einheit der Bistumsordnung. Ob und inwiefern die Grundaussage der Exemption dann am Ende überhaupt noch eine praktische Bedeutung haben wird, kann nur die Zukunft erweisen.

Bei all diesen Ungeklärtheiten kann dem neuen Exemtionskanon nur folgendes Wenige entnommen werden:

- a) der Grund für das Exemtionsrecht des Papstes ist sein Primat über die ganze Kirche.
- b) Motive für die Vornahme der Exemption sind das Wohl des Instituts und die Erfordernisse des apostolischen Wirkens (obwohl sich andererseits gerade in diesem Bereich die größten Einschränkungen der Exemption finden!) sowie der allgemeine Nutzen.
- c) Folge der Exemption ist, daß der betreffende Verband der Jurisdiktionsgewalt des Ortsordinarius entzogen ist.
- d) Das exemte Institut untersteht dann entweder dem Papst selbst oder der Jurisdiktion einer anderen, vom Papst bestimmten kirchlichen Autorität. Letzteres geschieht zwar in erster Linie in den Orientalischen Kirchen,

⁹ SCHEUERMANN, AUDOMAR: *Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht*, in: OK 25, 1984, 31–41

kommt aber auch in der lateinischen Kirche vor, etwa die Unterstellung eines Frauenklosters unter die Leitungsgewalt eines Regularprälaten.¹⁰

Wir sehen also: die Möglichkeit einer Exemption wird zwar erwähnt, doch nirgendwo wird gesagt, was Exemption heißt, wen sie betrifft und welche Rechtsfolgen sie hat. Außerdem scheint insofern eine neue Rechtslage eingetreten zu sein, als nunmehr die Eigenschaft „päpstlichen Rechts“ ungefähr die Rechtsfolgen nach sich zieht, wie sie früher die Exemption mit sich brachte. Der Unterschied zwischen exemten und nichtexemten klerikalischen Verbänden päpstlichen Rechts ist bereits in nachkonziliarer Zeit kaum mehr ersichtlich. Man nehme als Beispiel nur einmal c. 134 § 1 CIC/1983, wonach die höheren Oberen klerikaler Religioseninstitute päpstlichen Rechts und klerikaler Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts auch unter die Bezeichnung „Ordinarius“ fallen, während dies gemäß c. 198 § 1 CIC/1917 nur die Höheren Oberen in klerikalischen *exemten* Verbänden waren.

Angesichts dieses Befundes versteht man die Frage, die Abtprimas Viktor Dammertz in einem Beitrag des Jahres 1982 einmal so formulierte: „Welchen Stellenwert besitzt die Aussage des neuen c. 519 (sc. des Entwurfs), daß der Papst einem Ordensverband die Exemption von der bischöflichen Gewalt verleihen kann, im Gesamtgefüge des neuen Codex? In der Tat ist dies der einzige Kanon des gesamten Codex, der überhaupt noch von der Exemption der Ordensverbände spricht. Wo der bisherige Codex bestimmte Rechte und Pflichten den exemten Ordensverbänden zuweist, werden diese Normen im neuen Recht auf alle klerikalischen Ordensverbände päpstlichen Rechts ausgedehnt. Jedes weitere Zugeständnis an einen Ordensverband würde gewiß von den Bischöfen als Einschränkung ihrer Verantwortung für die Gesamtpastoral in der Diözese verstanden und kritisiert werden. Daher hat die Arbeitsgruppe, die die erste Fassung erstellt hat, der Frage der Exemption offensichtlich keine allzu große Bedeutung beigemessen. Auch die neu zusammengesetzte Gruppe, die die zweite Fassung erarbeitet und dabei der Frage der Beziehung zwischen Bischof und Ordensverband größere Aufmerksamkeit geschenkt hat, mußte sich die Frage stellen, welcher Spielraum denn noch für die Exemption bleibe. Trotzdem waren die Mitglieder der Arbeitsgruppe sich einig, daß die Grundaussage des c. 519 (sc. des Entwurfs) beibehalten werden sollte.“ Und Dammertz schließt: „Ob sie eine praktische Bedeutung haben wird, kann nur die Zukunft zeigen.“¹¹

10 *Communicationes* 11, 1979, 63

11 DAMMERTZ, VIKTOR: *Die Exemption der Ordensverbände im neuen Kirchenrecht*, in OK 23, 1982, 153–158, Zitat S. 158

3. *Die nähere Ausgestaltung des Inhalts der Exemption als Anfrage an den Gesetzgeber und als Dreh- und Angelpunkt für das grundsätzliche Verhältnis zwischen Ortskirche und Ordensverbänden unter Berücksichtigung der iusta autonomia und der Eigenschaft eines Verbandes, päpstlichen Rechts zu sein.*

Diese vielleicht etwas kompliziert klingende Überschrift ist bereits ein Programm. Ein Programm nämlich, daß den kirchlichen Gesetzgeber auffordert, den mageren c. 591 wieder mit Leben und Inhalt zu füllen. Ferner will diese Überschrift zum Punkt 3 – und somit der Autor – zum Ausdruck bringen, daß nach wie vor der Begriff der Exemption der Dreh- und Angelpunkt des Verhältnisses zwischen Ortskirche und Religiosenverbänden ist, und daß weder der Begriff der Autonomie noch die Eigenschaft, päpstlichen Rechts zu sein, ein auch nur annähernder Ersatz sind für das, was Exemption war, ist und – unter Wahrung legitimer konziliarer Akzentverschiebungen – sein und bleiben wird und muß. Die Einebnung zwischen klerikalen exemten und nichtexemten Instituten päpstlichen Rechts und das neue Zauberwort Autonomie, das ja an und für sich nichts anderes ist als eine aus dem kirchlichen Vereinsrecht bekannte Größe mit nunmehr besonderer und expliziter, damit aber keineswegs neuer Applizierung auf das Ordensrecht¹², sind untaugliche Mittel zur Bewahrung dessen, was rechtsgeschichtlich das Anliegen der Exemption gewesen ist, sowohl von seiten der höchsten kirchlichen Gewalt als auch von seiten der klösterlichen Verbände.

Nach Scheuermann ist der spezifische Sinn von Exemption heute für alle Institute durch die zugestandene „iusta autonomia“ (c. 586) und durch die Aufwertung des Instituta iuris pontificii (c. 593) gesetzlich gewährleistet. Er räumt aber ein: „Die Exemption hat vieles von ihrer Bedeutung verloren.“¹³

Meines Erachtens darf der Gesetzgeber nicht auf die nähere Ausgestaltung des Exemptionsbegriffes verzichten. Insgesamt sollte er im Augenblick zu folgender Lösungsmöglichkeit greifen:

1. Der Umfang der Exemption jener Verbände, die sie schon besitzen, bleibt – sofern der neue Codex nicht ausdrücklich anderes bestimmt – erhalten. Dies bezieht sich bspw. auf Personen, also die Tatsache, daß auch Novizen unter die Exemption fallen.
2. Die Exemption wird – im Sinne des c. 6 § 2 CIC/1983 – gemäß den gesetzlichen Definitionen des CIC/1917 definiert, sofern nicht eine Sache ausdrücklich im neuen Codex anders geregelt wird.

c. 6 § 2: Die Canones dieses Codex sind, soweit sie altes Recht wiedergeben, auch unter Berücksichtigung der kanonischen Tradition zu würdigen.

12 vgl. MÖRSDORF, KLAUS: *Lehrbuch I*, 11. Aufl., 87f

13 SCHEUERMANN, AUDOMAR: *Die Stellung der Ordensinstitute in der Diözese*, in: Ministerium Justitiae, Festschrift für H. Heinemann, Essen 1985, 249

3. Jene Sonderstellung, die den exemten Instituten und Klöstern über den Rechtsstatus der Institute des päpstlichen Rechts hinaus zukommt, wird dem zu erlassenden Exemtionsindult entnommen, soweit nicht der bisherige Exemtionsstatus fort dauert.¹⁴

Wenn man nun nach den konkreten Einzelregelungen fragt, was ich in zwei früheren Beiträgen einmal versucht habe zu analysieren,¹⁵ so wird man all diese Einzelbestimmungen auf dem Hintergrund eines fehlenden präzisen Exemtionsbegriffs prüfen müssen, ob es sich nun um Fragen der Liturgie, der Übertragung eines Kirchenamtes, um Spenden, Sammlungen, Visitationsrechte, die Strafgewalt, den Bereich von Schule und Hochschule oder um Berührungspunkte im Bereich des *Munus docendi* (z. B. Predigterlaubnis) und *Munus sanctificandi* handelt (z. B. Erteilung der Beichtjurisdiktion).

Eine Untersuchung vieler Einzelbereiche im Verhältnis Ortskirche – Religioneninstitute, wie sie auch von einigen Kollegen im Verlauf dieser Tagung noch vorgenommen werden wird, wird meines Erachtens folgendes Ergebnis zeitigen: die Position des Bischofs ist sehr stark geworden. Seine Rechte sind jedenfalls wesentlich umfassender als im alten Codex. Bei fast allen Bereichen, die in die Diözese hinein ausstrahlen, dominiert die *potestas episcopi*. Die Bischöfe haben im neuen Recht in der Tat – gemäß CD 8a – alle ordentliche, eigenständige und unmittelbare Gewalt in ihren Diözesen, die Exemtion scheint beinahe eine stumpfe Waffe geworden zu sein, die Autonomie dagegen ein kleines Trostpflaster, eigentlich eine Selbstverständlichkeit für Körperschaften, die immer schon ein autonomes Satzungsrecht kannten. Man könnte es überspitzt auch so sagen: In Ergänzung zum *Vaticanum I* wollte man die bischöfliche Gewalt stärken und sie zur päpstlichen Gewalt wieder in eine bessere Balance bringen. Im nachhinein aber wirkt sich die wiedererstarkte bischöfliche Stellung heute mehr nach „unten“ als nach „oben“ aus; und zu dem „unten“ gehören auch die klösterlichen Verbände.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einmal Scheuermann zitieren, der in diesem Kontext auf Folgendes aufmerksam macht: „Sie (*sc. die iusta autonomia*) kommt *jedem* Ordensinstitut, *jedem* Weltlichen Institut und *jeder* Gesellschaft des Apostolischen Lebens zu, mag auch die Autonomie eines Instituts päpstlichen Rechts umfassender erscheinen, weil die Unterstellung unter die Gewalt des Apostolischen Stuhls gemäß c. 593 das nächste Aufsichtsorgan entfernter sein läßt als die örtliche Gewalt des Diözesanbischofs. Heute kommt die Autonomie der Institute päpstlichen Rechts nach c. 593 weitgehend der Exemtion der Klöster und der klösterlichen Verbände nach c. 615

14 vgl. ebd.

15 HENSELER, RUDOLF: *Das Verhältnis des Diözesanbischofs zu den klösterlichen Verbänden unter besonderer Berücksichtigung des Exemtionsbegriffs und der Einordnung des Apostolats in die Gesamtpastoral des Bistums*, in: OK 25, 1984, 276–297; HENSELER, RUDOLF: *Programmierte Konflikte? Gesetzliche Unklarheiten und mögliche Spannungen zwischen Diözese und klösterlichen Verbänden*, in: OK 26, 1985, 17–37

des früheren CIC nahe. Autonomie ist aber keine Exemtion, sondern die Anerkennung jedes Instituts in der ihm wesensgemäß erforderlichen Selbständigkeit.“ Scheuermann fährt daselbst fort: „Exemtion im Ordensbereich als Einzelprivilegierung ist zwar immer noch vorgesehen (c. 591), verleiht aber nicht mehr und nicht weniger Autonomie, sondern unterstellt ein Kloster oder ein Institut nur über die ihm eigentümliche Autonomie hinaus einem anderen als dem Ortsoberhirten; denn grundsätzlich sind Ordensleute über die Autonomie hinaus der Diözese eingegliedert und unterstehen der bischöflichen Aufsicht in den vom Recht vorgesehenen Fällen, wenn sie päpstlichen Rechts sind, darüber hinaus aber auch hinsichtlich der Institutsdisziplin, wenn sie diözesanen Rechts sind (c. 397 §2) oder in rechtlich selbständigen Klöstern leben, die außer dem eigenen keinem anderen höheren Oberen unterstehen (c. 628); denn unbeschadet ihrer Autonomie verbleibt das Institut diözesanen Rechts unter der besonderen Sorge des Diözesanbischofs (c. 594).“¹⁶

Nach Paarhammer kann sich die Autonomie eines Verbandes weiterentwickeln und bis zur Exemtion steigern.¹⁷ Diese und ähnliche Formulierungen kann man zwar richtig verstehen, sie erwecken jedoch den Eindruck, als sei die Exemtion der Komparativ zur Autonomie. Manche von Autoren in diesem Kontext gebrauchten Wendungen erwecken den Eindruck einer ähnlichen Begriffsverwirrung wie früher zwischen Exemtion und der Eigenschaft päpstlichen Rechts. Um es noch einmal klar zu sagen: Der Bezugspunkt der Eigenschaft, päpstlichen oder diözesanen Rechts zu sein, ist die Approbation, näherhin die Approbationsstelle und damit automatisch der Approbationsgrad; der Bezugspunkt der Exemtion ist die Jurisdiktion; der Bezugspunkt der Autonomie ist die mit diesem Recht ausgestattete Körperschaft, mit mehreren Einzelbefugnissen dieser Autonomie wie dem autonomen Satzungsrecht. Ich betone nochmals: es hat wenig Sinn, sich nach dem weitgehenden Ausfall des Instrumentes „Exemtion“ im Verhältnis von Ortskirche zu Ordensverbänden nach einer angeblich neuen Garantie des Eigenlebens umzusehen und diese in der Autonomie erblicken zu wollen. Hierfür gibt es mehrere Gründe: zum einen ist die Autonomie ein Gemeinplatz, der allen Körperschaften eigen ist. Autonomie hätte im Ordensrecht nicht eigens erwähnt werden müssen, denn Häuser, Provinzen und die Institute als Ganzes sind solche Körperschaften (siehe c. 634 §1). Wenn der can. 586 noch eigens sagt, worauf sich die Autonomie im Ordensrecht bezieht, und welchem Ziel sie dient, so ist dies zwar keinesweges ohne Sinn und Wert, fügt der Autonomie einer anerkannten Körperschaft aber nichts Wesentliches mehr hinzu. Gemäß eben diesem can. 586 bezieht sich diese Autonomie 1. auf das Leben, 2. auf die innere Leitung, 3. auf das geistliche Erbgut und 4. auf die eigene

16 SCHEUERMANN, AUDOMAR: *Das Grundrecht der Autonomie im Ordensrecht*, in: OK 25, 1984, 31–41, Zitat S. 36

17 PAARHAMMER, HANS: *Einführung in das Ordensrecht des neuen Codex Iuris Canonici*, in: Ordensnachrichten 25, 1986, 399

Disziplin eines Instituts. Dem steht jedoch entgegen, daß die Orden der Vollmacht der Bischöfe unterworfen sind 1. bezüglich der Seelsorge, 2. bezüglich der öffentlichen Ausübung des Gottesdienstes und 3. bezüglich anderer Apostolatswerke, vor allem hinsichtlich der Koordinierung im Bistum (vgl. can. 394 § 1, 678 § 1 und 680).

Das kirchliche Vereinsrecht zeigt, was Autonomie meint, nämlich Führung und Leitung gemäß den Bestimmungen der Statuten (so can. 321 mit 323 § 1). Im Ordensrecht kommt dies den Organen der Religioseninstitute zu. Autonomie ist das Mindestmaß von rechtlicher Selbständigkeit und gibt somit ein hohes Maß von Eigenrecht und Eigenverantwortlichkeit, wenn sie auch keine Unabhängigkeit begründet. Autonomie kommt den Religioseninstituten nicht als Privileg, sondern als Verpflichtung zu.¹⁸

Der § 2 des can. 586 sagt, daß es Sache der Ortsordinarien ist, diese Autonomie zu wahren und zu schützen. Ursprünglich war es sogar vorgesehen, hier auch den Hl. Stuhl zu erwähnen, dem diese Schutz- und Bewahrungsfunktion ebenfalls zukomme. Doch wurde dies mit der Begründung abgelehnt, „daß der Hl. Stuhl es sei, der den CIC promulgiere“,¹⁹ was wohl heißen soll, vom Gesetzgeber hätten die Institute nichts zu fürchten, daher erübrige sich eine Norm.

Meines Erachtens finden sich zur Zeit zwei Weisen, wie die Autoren die Religiosi über den praktischen Ausfall der Exemtion (ich sage dies trotz can. 591 und trotz des Vorkommens dieses Begriffs im *ius proprium*) hinwegzuträsten versuchen: einmal durch den Hinweis auf die Aufwertung der Eigenschaft, päpstlichen Rechts zu sein (ich erinnere bspw. noch einmal an den can. 134 mit seiner Bestimmung, wer unter den Begriff des Ordinarius fällt), was zu einer Angleichung exemter und nichtexemter Verbände führt, sofern sie nur päpstlichen Rechts sind, zum anderen durch eine Überfrachtung des Begriffs Autonomie, der aber kein „*deus ex machina*“ ist, keine neue Wunderwaffe als Kompensation zur „vergessenen“ Exemtion, sondern ein alter Ladenhüter aus dem Körperschaftsrecht, der ins Ordensrecht verpflanzt und zum neuen Hoffnungsträger klösterlicher Unabhängigkeit geworden zu sein scheint.

Ich halte dies – wie gesagt – für falsch – und bin der festen Überzeugung, daß nur eine präzise Definition dessen, was Exemtion ist und meint, diese Unabhängigkeit der Ordensverbände von den Ortskirchen letztlich sichern kann, wobei die inhaltliche Bestimmung zwar die konziliaren Akzentverschiebungen berücksichtigen muß, das Wesen der Exemtion selbst aber nicht aushöhlen darf, zum Nachteil der klösterlichen Verbände und damit letztlich zum Nachteil des apostolischen Wirkens in der Kirche.

18 SCHEUERMANN, AUDOMAR: *Die Stellung der Ordensinstitute in der Diözese*, in: *Ministerium Iustitiae*, Festschrift für H. Heinemann, Essen 1985, 250

19 *Perché è essa che promulga il CIC*, vgl. *Communicationes* 11, 1979, 52

Eine letzte Schlußbemerkung soll mehr dem Ambiente der neuen Exemptionsbestimmungen gewidmet sein. Blickt man auf die Konziliengeschichte zurück, so wird man bald feststellen, daß es kaum ein bedeutsames Konzil gegeben hat, auf dem nicht Bischöfe gegen vermeintlich oder tatsächlich ausufernde Exemptionsrechte der Ordensleute zu Felde gezogen sind. Das II. Vatikanische Konzil brachte insoweit eine neue Nuance in die Klagen, als es hier vor allem die Ortsordinarien aus den Missionsgebieten waren, welche dieselben vorbrachten, was sich alleine schon aus der überwältigenden Überzahl von Ordensleuten gegenüber dem Weltklerus in diesen Gebieten erklären läßt, aber nicht zuletzt auch aus der Tatsache, daß bei den Ortsordinarien das „Sagen“, bei den Ordensleuten die personellen und finanziellen Mittel angesiedelt sind.

Ähnlich ist die Lage in Jugoslawien; wo seit rund 300 Jahren die Franziskaner den Ton angeben, durchaus nicht nur zur Freude der kirchlichen Hierarchie. Aber das wird mein franziskanischer Mitbruder P. Zubert besser wissen als ich. Ganz anders als in Jugoslawien dürfte die Lage diesbezüglich in Polen sein. Aber ich lasse mich natürlich gerne von Ihnen eines besseren belehren. Jedenfalls scheint es ausländischen Beobachtern der kirchlichen Szene in Polen sich so darzustellen: daß nämlich kaum eine klösterliche Entscheidung von Gewicht ohne den jeweiligen Bischof oder gar den Primas getroffen oder zumindest gutgeheißen wird. Der politische Kontext, tief zurückreichende historische Daten sowie das jeweilige Potential an Weltgeistlichen bzw. Ordensleuten dürften hierfür ebenso eine Rolle spielen wie die konkret agierenden Einzelpersonlichkeiten, das kirchliche Verfassungsrecht als solches und die geistige Lebendigkeit von Diözese einerseits und Religiosenverbänden andererseits.

Wer den Ausführungen bis hierher gefolgt ist, könnte vielleicht den Eindruck gewinnen, es ginge bei der Frage der Exemtion und damit letztlich der Frage des Verhältnisses von Ortskirche zu Ordensleuten um einen Kampf um Macht und Einfluß, ausgetragen mit den Mitteln des Rechts. Eine rechte Balance des verfassungsrechtlichen und verbandsrechtlichen Elementes im Kirchenrecht ist aber in Wirklichkeit keine Frage der Macht, sondern eine des geistlichen Nutzens und somit der *salus animarum*, weil nur bei rechtem Ausgleich dieser beiden Pole die ganze Fülle apostolischer Wirkmöglichkeiten ausgeschöpft werden kann.

Diesen Gedanken hat unser aller Papst aus Ihrer polnischen Heimat in seiner Apostolischen Konstitution zur Promulgation des *Codex Iuris Canonici „Sacrae Disciplinae Leges“* mit sehr schönen Worten zum Ausdruck gebracht. Papst Johannes Paul II. sagt, daß es keineswegs der Zweck des Codex sein könne, den Glauben, die Gnade, die Charismen und vor allem die Liebe im Leben der Kirche oder der Gläubigen zu ersetzen. Im Gegenteil, der Codex ziele vielmehr darauf ab, der kirchlichen Gesellschaft eine Ordnung zu geben, die der Liebe, der Gnade und den Charismen Vorrang einräumt und

gleichzeitig deren geordneten Fortschritt im Leben der kirchlichen Gesellschaft wie auch der einzelnen Menschen, die ihr angehören, erleichtert.²⁰

Zu diesem geordneten Fortschritt gehört sowohl das rechte Verhältnis von Gesamtkirche und Teilkirchen, von Primat und Kollegialität, als auch das zwischen kirchlicher Verfassung und kirchlichen Verbänden. Die klösterlichen Verbände spielen im Rahmen des kirchlichen Verbandsrechts eine besondere Rolle. Sie gehören zum Leben und zur Heiligkeit der Kirche, sagt can. 574 §1. Auch wenn der Ordensstand nicht zur hierarchischen Struktur der Kirche gehört, ist er dennoch für ihr Leben und ihre Heiligkeit bedeutsam, sagt auch can. 207 §2. Auch der viel strapazierte can. 1752 mit der Aussage von der *salus animarum* als *suprema lex* gehört in diesen Kontext.

Verfassungsrecht und Verbandsrecht, Ortskirche und Ordensverbände, Bischof und Ordensleute, Diözesen und Klöster müssen theologisch und juristisch, und das heißt eben kanonistisch, in einen Bezug gebracht werden, der beide Pole wie verschiedene Glieder des einen Leibes zum Wohl und Nutzen eben dieses Leibes, der die Kirche ist, in ihrer je eigenen Aufgabe, die jeweils Amt und Charisma mitumfaßt, fruchtbar werden läßt. Die Exemption ist historisch und m. E. auch heute noch ein Mittel, das dieser Aufgabe gerecht wird. Es ist kein Kampfmittel sondern – wenn man will – ein Heilmittel zum gerechten Ausgleich. Wie man aber auch eine Medizin nicht verabreichen soll, ohne anzugeben, woraus sie besteht und wie sie wirkt und „nebenwirkt“, so sollte auch der can. 591 das Heilmittel „Exemption“ nicht ohne die nötigen Angaben lassen, wem sie gilt, was sie bedeutet, welchen Umfang sie hat und anderes mehr. Die anderen „Präparate“, die der Gesetzgeber verschrieben hat, wie etwa die Autonomie, ersetzen keineswegs das gute alte Hausmittel der Exemption.

20 JOHANNES PAUL II: *Apostolische Konstitution „Sacrae Disciplinae Leges“*, vom 25. 1. 1983